

Günter Döring

Das Waidwerk in Ahnsen

Im Rahmen der vielen Ablösungsgesetze im 19. Jahrhundert wurde das alte fürstliche Jagdrecht durch die Zahlung von 648 Mark und 67 Pfennig im Vertrag vom 26. Juli 1879 vom Fürstenhaus in Bückeburg auf die Gemeinde Ahnsen übertragen. In § 1 dieses Vertrages heißt es:

„Das Jagdrecht gnädigster Landesherrschaft auf den in der Anlage A verzeichneten Grundstücken der Gemeindefeldmark Widdensen-Ahnsen-Neumühlen, wird von den Eigentümern dieser Grundstücke durch Zahlung des in der Anlage A berechneten Ablösungscapitals von im Ganzen 648 M 67 ch..... abgelöst.“

In dieser Anlage A sind alle zum Jagdbezirk gehörenden Grundstückseigentümer aufgelistet. Dazu zählten:

- 1) Ahnsen: Nr. 1-33 und die politische Gemeinde
- 2) Bergdorf Nr. 3, 4, 7
- 3) Krainhagen Nr. 9, 14
- 4) Neumühlen: Mühle
- 5) Röhrkasten 1-5, 10, 11, 12
- 6) Vehlen Nr. 2, 4, 7, 8, 12, 13, die Pfarrständereien
- 7) Widdensen Nr. 1, 2, 3, die Schule
- 8) Obernkirchen: Stiftland
- 9) Fürstlich Schaumburg-Lippisches und königlich Preussisches Gesamtbergamt
- 10) Fürstlich Schaumburg-Lippischer Staat
- 11) Alle öffentlichen Wege und Gewässer

Nach einer Karte von 1878 war der Anteil von Widdensen-Ahnsen-Neumühlen an dem Gesamtjagdbezirk 346 ha, 93 ar 03 qm groß. In Kraft getreten ist dieser Vertrag am 01. März 1881, in dem auch das „Herrschaftliche Jagdrecht“ vom 01.03.1881 bis zum 01. März 1887 geregelt wird. Als Pacht hatte die Rentkammer in Bückeburg pro Jagdjahr 216 Mark und 22 Pfennig zu Martini eines jeden Jahres an die Grundbesitzer des Gemeindebezirks Ahnsen-Widdensen-Neumühlen zu Händen des jeweiligen Vorsteher der Gemeinde zu zahlen.

Mit der Weisung des fürstlichen Landrats in Bückeburg vom 06. August 1887 wurde der Ahnsener Gemeindevorsteher Krentler, Neumühlen, angewiesen, - „nunmehr schleunigst einen Verpachtungstermin anzusetzen“. Bei dieser Verhandlung musste Ahnsen bessere Vertragsbedingungen erreicht haben, denn mit Schreiben vom 01. Januar 1888 wird die Fürstlich Schaumburg-Lippische Rentkammer angewiesen, vom 01. März 1888 bis 1894 ein jährliches Pachtgeld von 400 Mark an Ahnsen zu zahlen, jetzt aber nicht wie vorher zu Martini, sondern ab sofort zum 01. März eines Kalenderjahres.

Mit der Übertragung des Jagdrechts auf die politische Gemeinde Ahnsen wurde es notwendig, Jagdvorstände zu bilden. In die Jagdvorstände wurden durch den Gemeinderat gewählt:

Am 02.06.1905: Friedrich Apking, Nr. 11
Heinrich Huxold, Nr. 36
Heinrich Drinkuth, Nr. 6
Für Huxold und Drinkuth war es eine Wiederwahl und Apking wurde für den bereits verstorbenen Winkelhake Nr. 15 in den Jagdvorstand gewählt.

Am 31.12.1907: Heinrich Drinkuth, Nr. 6
 Wilhelm Apking ,Nr. 11
 Gülker, Nr. 13

Am 14.06.1911: H. Everding, Nr. 8
 Ernst Brandt, Nr. 39
 Ernst Lohmann, Widdensen Nr. 2

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in Deutschland erließen diese schon 1933 ein neues Jagdgesetz, nach dem ein Jagdbezirk eine Mindestgröße von 250 ha haben muss. Da diese Größe von der Nachbargemeinde Bergdorf nicht erreicht wurde, schloss diese sich umgehend mit Ahnsen zur „Jagdgenossenschaft Ahnsen-Bergdorf“ zusammen, die damit eine Gesamtgröße von ca. 487 ha. erreichte. Diese Jagdgenossenschaft wird heute von folgendem Vorstand geführt:

Jagdvorsteher Friedrich Lohmann (seit 1973)
 Schriftführer Heinrich Schmoe, Jun. (Bergdorf, seit 1998)
 Schatzmeister Friedrich Möller (seit 1978)

Jagdпächter: Alle 9 Jahre erfolgt die Neuverpachtung

1933 – 1962 A. Meier, Minden
 Bäckermeister Vogelsang aus Meinsen

1962 – 1971 Arnold, Bergdorf Nr. 3

1971 – 1998 Ullrich-David, Ahnsen 4
 Heinrich Rinne, Bergdorf 2

1998 – 2007 H. Struckmeier, Röhrkasten, Obernkirchener Str. 4
 Heinrich Rinne, Bergdorf.

Ab 01.04.2007 H. Struckmeier und neu Dr. Jörg Lohmann, Widdenser Weg 2

Seit der Gründung des Jagdbezirks Ahnsen-Bergdorf im Jahr 1933 hat sich durch allgemeine bauliche Entwicklung (Wohngebäude, Industrie, Handel und Gewerbe, Straßen) die ursprünglich bejagbare Fläche von 487 ha auf heute etwa 300 ha verringert. Auf dieser Fläche finden sich überwiegend Niederwild wie Hasen und Füchse, aber auch Schalenwild (Rehwild und Schwarzwild als Wechselwild). Alle erlegten Tiere müssen am Ende der Jagdsaison der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Schaumburg gemeldet und gleichzeitig ein Abschussplan für das nächste Jagdjahr zur Genehmigung vorgelegt werden. Wie in dem Vertrag vom 26. Juli 1879 und dem noch heute gültigen Jagdgesetz von 1933 beginnt das Jagdjahr am 31. März eines jeden Jahres.



Eine Jagdszene ca. 1906 mit Hermann Löns (links) und Heinrich Drinkuth (vierter von links)



Nach der Jagd
 1993

